

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Telecommunication Niessl GmbH** (FN 351163 t beim Handelsgericht Wien), Tanbruckgasse 3/6, 1120 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1 L, 19,2° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 1.117, Frequenz 12,692 GHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „HalloTV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wird wie folgt genehmigt: Gesendet wird in der Zeit von 5:50 bis 18:55 Uhr ein unverschlüsseltes, aus Unterhaltungssendungen bestehendes Spartenprogramm mit den Themenschwerpunkten Modern Lifestyle, Social Life, Gewinnspiele und Teleshopping, das mehrmals täglich wiederholt und in dessen Rahmen auch Eigenwerbung für das Programm „HalloTV“ gesendet wird. In der Zeit von 19:25 bis 5:50 Uhr wird ein verschlüsselt ausgestrahltes Erotik-Spartenprogramm gesendet, welches im Wesentlichen die Ausstrahlung weltweit eingekaufter Erotikfilme umfasst und in dieser Zeit mehrmals wiederholt wird. Eigenproduktionen werden nicht angeboten.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Telecommunication Niessl GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/13-001, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.03.2013, bei der Regulierungsbehörde eingelangt am 28.03.2013, beantragte die Telecommunication Niessl GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nach dem AMD-G.

Mit telefonischen Angaben vom 19.04.2013 konkretisierte die Antragstellerin ihre Angaben hinsichtlich der geplanten Inhalte des tagsüber ausgestrahlten Programms.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Telecommunication Niessl GmbH ist eine zu FN 351163 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Stammeinlage von EUR 35.000,- wurde vollständig geleistet. Alleingesellschafter und –geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Friedrich Niessl. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Das von der Antragstellerin geplante Satellitenfernsehprogramm „HalloTV“ umfasst in der Zeit von 5:50 bis 18:55 Uhr die Ausstrahlung eines aus Unterhaltungssendungen bestehenden Spartenprogramms mit den Themenschwerpunkten Modern Lifestyle, Social Life, Gewinnspiele, Teleshopping etc., welches mehrmals täglich wiederholt wird. Mittels Telefon und SMS sollen hier von den Zusehern Kommentare und Beurteilungen abgegeben werden können. Beispielhaft werden als geplante Sendungen genannt: „Guten Morgen Schatzi“ – eine interaktive Sitcom mitten aus dem Leben in einer Wiener Wohnung, bei der der Zuseher auch selbst mitgestalten und mitspielen kann; „Kuka-Dance“ – ein Tanz-Fitness-Programm, das von modernen Tänzen inspiriert ist; „Fitness“ – eine laufende Trainingseinheit mit einem Profi; „Body Security“ – eine Serie, die vor allem Frauen die Grundlagen der Selbstverteidigung vermittelt und das persönliche Sicherheitsempfinden stärkt. In der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr sind bis zu drei Stunden Teleshopping in Form einer „Dessous-Show“, in der täglich exklusive Unterwäsche und Dessous am Laufsteg präsentiert werden, vorgesehen. Im Rahmen dieses Programms soll auch Eigenwerbung für das Programm „HalloTV“ gesendet werden.

In der Zeit von 19:25 bis 5:50 Uhr wird ein Erotik-Spartenprogramm gesendet, welches in dieser Zeit mehrmals wiederholt wird. Das Programm umfasst im Wesentlichen die Ausstrahlung von Erotikfilmen, die weltweit eingekauft werden.

Eigenproduktionen werden nicht angeboten.

Das Programm wird auch als „HalloTV Espania“ in spanischer Sprache, „HalloTV France“ in französischer Sprache und „HalloTV Polen“ in polnischer Sprache ausgestrahlt werden.

Das Programm wird in der Zeit von 5:50 bis 18:55 Uhr unverschlüsselt ausgestrahlt. In den in diesem Zeitraum ausgestrahlten Programmteilen werden keine sexuellen Handlungen oder Nacktszenen (keine nackten Brüste oder Geschlechtsteile) gezeigt.

In der Zeit von 19:25 bis 5:50 Uhr wird das Programm unentgeltlich und verschlüsselt verbreitet, wobei zur Verschlüsselung das Verschlüsselungssystem Conax eingesetzt wird. Der Kunde muss die für die Entschlüsselung des Programms notwendige Smartcard für seinen Satelliten-Receiver über die Telecommunication Niessl GmbH oder einen ihrer

Vertriebspartner erwerben. Dabei muss sich der Kunde registrieren und das Mindestalter von 18 Jahren bestätigen. Die Freischaltung der Karte erfolgt in der Folge durch die Telecommunication Niessl GmbH.

Laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „HalloTV“ ist jeder Kunde zu Maßnahmen verpflichtet, die verhindern, dass Personen unter 18 Jahren die von „HalloTV“ angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen, die aufgrund ihrer Inhalte geeignet sind, deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung zu gefährden. Der Kunde verpflichtet sich zu diesem Zweck insbesondere, die durch die Produkte gegebene technische Möglichkeit der Aktivierung einer Kindersicherung einzusetzen.

Das von der Telecommunication Niessl GmbH ausgewählte Erotikprogramm unterliegt einer strengen inhaltlichen Prüfung, die sicherstellen soll, dass die Sendungen allen europäischen und internationalen Rechtsgrundlagen, insbesondere § 42 Abs. 1 AMD-G, entsprechen.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die bisherige Tätigkeit der Telecommunication Niessl GmbH in den Geschäftsbereichen SMS-Services und Voice-Services sowie auf die bisherige Tätigkeit der für „HalloTV“ verantwortlichen Mitarbeiter Willi Mraffko und DI Josef Weber.

Willi Mraffko, der bei „HalloTV“ Redaktion, Programmakquisition, Programmplanung, Vermarktung und kaufmännische Angelegenheiten verantwortet, verfügt über einschlägige Erfahrungen in der Medien- und Internetbranche, u.a. in der Organisation von Gewinnspielen unter Nutzung von Mehrwertnummern in verschiedenen Medien und als Geschäftsführer von mehreren Unternehmen mit dem Tätigkeitsbereich „Mehrwertnummern-Erotik-Hotline“.

DI Josef Weber ist bei „HalloTV“ für Organisation, Prozesse, Kundenbetreuung und Technik zuständig. Er verfügt über umfangreiche Erfahrungen in der Internet- und Satellitenbranche, u.a. hat er von 2003 bis 2010 den technischen Betrieb in der A1 Telekom Austria AG (im Speziellen IP- und Satellitendienstleistungen) verantwortet.

Aufgrund der Art des Programms sind keine weiteren, insbesondere keine journalistischen Mitarbeiter erforderlich.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen wird im Antrag darauf verwiesen, dass die Telecommunication Niessl GmbH 2010 mit einem Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,- gegründet wurde und im Jahr 2012 einen Ertrag von EUR 304.183,- erwirtschaftet hat. Gemäß dem vorgelegten Businessplan rechnet die Antragstellerin im ersten Jahr des Betriebs von „HalloTV“ mit einem Gewinn von EUR 205.626,-, der bis zum vierten Jahr deutlich ansteigen soll. An laufenden Ausgaben fallen insbesondere Kosten für Werbung, den Zukauf des Programms sowie die Kosten der Satellitenausstrahlung an.

Es besteht eine Vereinbarung mit der in Liechtenstein ansässigen Primus AG, wonach diese für den Zeitraum 01.06.2013 bis 31.05.2014 Werbezeiten im Programm „HalloTV“ um EUR 30.000,- monatlich kauft. Zusätzliche Einnahmen sollen durch Anrufe unter Mehrwertnummern zum aktiven Mitgestalten im Unterhaltungsprogramm von 5:50 bis 18:55 Uhr, Teleshopping, eine Erotikhotline von 19:25 bis 5:50 Uhr, Werbeeinnahmen sowie den Verkauf von Smartcards generiert werden. Der Verkauf von Smartcards erfolgt durch Direktvertrieb, Online-Verkauf und Vertriebspartner in Deutschland, Spanien, Polen, Frankreich und Schweiz. Hinsichtlich der erwarteten Einnahmen und Ausgaben wurde ein Businessplan für die Jahre 2013 bis 2017 vorgelegt.

Die Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen.

Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

Die Telecommunication Niessl GmbH und die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) haben eine Vereinbarung zur Satellitenverbreitung des von der Telecommunication Niessl GmbH veranstalteten Programms „HalloTV“ abgeschlossen. Die Programmausstrahlung erfolgt in der Zeit von 5:50 bis 19:25 Uhr unverschlüsselt und in der Zeit von 19:25 Uhr bis 5:50 Uhr verschlüsselt über den digitalen Satelliten ASTRA 1 L, 19,2° Ost, Transponder 1.117, Frequenz 12,692 MHz. Gesendet werden ein Video Stream sowie mehrere synchrone Audio Streams.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag vom 26.03.2013 und den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Gesellschaftsvertrag der Telecommunication Niessl GmbH, einem Firmenbuchauszug, der Vereinbarung über die Durchführung von Werbeschaltungen zwischen der Telecommunication Niessl GmbH und der Primus AG sowie dem Verbreitungsvertrag zwischen der Telecommunication Niessl GmbH und der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Satellitenprogrammzulassung (Spruchpunkt 1.):

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

(3) – (7) [...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) – (6) [...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) – (9) [...]“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Die Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms durch die Antragstellerin ist somit in Österreich zulassungspflichtig.

Der Alleingesellschafter der Antragstellerin ist österreichischer Staatsbürger. Den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine gemäß § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war einerseits der zuletzt erwirtschaftete Ertrag zu berücksichtigen sowie andererseits, dass mangels eigenproduzierten Programms kaum Anfangsinvestitionen und nur vergleichsweise geringe Personalkosten anfallen und bereits eine Vereinbarung über den Verkauf von Werbeschaltungen im Programm „HalloTV“ für den Zeitraum 01.06.2013 bis 31.05.2014 über insgesamt EUR 360.000,- besteht. Aufgrund des Programmkonzepts und der bisherigen Tätigkeit der Telecommunication Niessl GmbH in den Geschäftsbereichen SMS-Services und Voice-Services ist auch nachvollziehbar, dass die Antragstellerin mit Einnahmen aus Mehrwertnummern und Teleshopping kalkuliert.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Die übrigen erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat die Antragstellerin schließlich glaubhaft zu machen, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G entsprechen wird.

Die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 AMD-G ist gelungen.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Im gegenständlichen Fall eines Erotik-Spartenprogrammes ist jedoch insbesondere auf die Voraussetzungen des § 42 AMD-G (Schutz von Minderjährigen) abzustellen.

Gemäß § 42 Abs. 1 AMD-G dürfen Fernsehprogramme keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.

Dazu bringt die Antragstellerin vor, dass ein internes Kontrollsystem in Form einer inhaltlichen Prüfung des zugekauften Programms gewährleisten soll, dass die Sendungen der Bestimmung des § 42 Abs. 1 AMD-G (Verbot von „harter“ Pornographie nach dem Pornographiegesezt) entsprechen (vgl. zu dieser Bestimmung *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 525).

Darüber hinaus ist gemäß § 42 Abs. 2 AMD-G bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Im Besonderen muss gemäß § 42 Abs. 4 AMD-G bei Fernsehsendungen im Sinne des Abs. 2, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, oder die Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, sofern eine Ausstrahlung nicht bereits durch Abs. 1 untersagt ist, durch Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt werden, dass diese von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.

Hinsichtlich des in der Zeit zwischen 5:50 und 18:55 Uhr unverschlüsselt ausgestrahlten Programms ist aufgrund der Angaben der Antragstellerin anzunehmen, dass die Programmauswahl den dargestellten Anforderungen entspricht.

Darüber hinaus erscheint es durch die dargestellte Verschlüsselung des in der Zeit von 19:25 bis 5:50 Uhr gesendeten Erotikprogramms mit dem Verschlüsselungssystem Conax, wobei sich der Kunde zum Erwerb der für die Entschlüsselung notwendigen Smartcard für seinen Satelliten-Receiver registrieren und ein Mindestalter von 18 Jahren nachweisen muss und die Freischaltung der Karte in der Folge durch die Telecommunication Niessl GmbH erfolgt, glaubhaft, dass die Antragstellerin auch insofern die Voraussetzungen gemäß § 42 Abs. 2 und 4 AMD-G erfüllen wird.

Auch die Verpflichtung der Kunden im Wege der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „HalloTV“, die gegebene technische Möglichkeit einer Kindersicherung einzusetzen, dient der Glaubhaftmachung, dass den Anforderungen des § 42 Abs. 4 AMD-G seitens der Antragstellerin Genüge getan wird und somit Sendungen, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

4.2. Zum Versorgungsgebiet:

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 und AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandsprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen –

Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29. April 2013
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Telecommunication Niessl GmbH, Tanbruckgasse 3/6, 1120 Wien, per **RSb**